

Entschließungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD,
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP**

– Drucksachen 20/5992, 20/6193 –

Entwurf eines Gesetzes für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Am 23. Oktober 2019 haben das Europäische Parlament und der Rat die Richtlinie (EU) 2019/1937 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, erlassen. Der Gesetzentwurf soll sie in nationales Recht umsetzen. Sein Ziel ist einerseits, den Schutz hinweisgebender Personen rechtlich zu verankern und so für Rechtssicherheit zu sorgen; andererseits sollen auch die Interessen von Unternehmen und öffentlicher Verwaltung geschützt sowie bürokratische Belastungen begrenzt werden. Diese Interessensabwägung misslingt weit überwiegend.

Hinweisgebende Personen sind mit einem unübersichtlichen Regelungskatalog und einer Vielzahl an unbestimmten Rechtsbegriffen konfrontiert. In der Praxis werden sie daher kaum entscheiden können, ob ihre Meldung in den sachlichen Anwendungsbereich des Gesetzes fällt oder nicht. Dies schafft ein hohes Maß an Rechtsunsicherheit, dessen Klärung der Gesetzgeber der ohnehin überlasteten Rechtsprechung überlässt.

Auf Unternehmen und – aufgrund des Entwurfs eines Gesetzes zur Ergänzung der Regelungen zum Hinweisgeberschutz (Drucksache 20/5991) – auch auf die öffentliche Verwaltung kommen neue bürokratische Belastungen und zusätzliche Kosten zu. Die Regierungsfractionen gehen mit ihrem Entwurf deutlich über die Vorgaben der Richtlinie hinaus: Neben Verstößen gegen europäische Rechtsakte (z. B. im Bereich Produktsicherheit oder Umweltschutz) erfasst er auch Verstöße gegen Strafvorschriften sowie bestimmte bußgeldbewehrte Verstöße und dehnt den Begriff „Verstoß“ zudem über rechtswidriges Verhalten hinaus auf „missbräuchliche Praktiken“ aus. Gestaltungsspielräume der Richtlinie für eine bürokratiearme und kostengünstige Umsetzung in nationales Recht nutzt er größtenteils nicht.

Mit dem Entwurf wird der ursprüngliche gleichlautende Gesetzentwurf der Bundesregierung (Drucksache 20/3442) willkürlich und in verfassungsrechtlich fragwürdiger

Weise aufgetrennt, um die Zustimmungsbedürftigkeit des Bundesrates zu umgehen. Die Regierungskoalition verstärkt damit auch in dieser Frage ihren Konfrontationskurs gegenüber den Ländern. Sie beschreitet einen staatspolitisch wie verfassungsrechtlich äußerst zweifelhaften Weg und verspielt zugleich die Chance für einen besseren Hinweisgeberschutz, der den berechtigten Bedenken des Bundesrates Rechnung trägt.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

die Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, 1:1 in nationales Recht umzusetzen und das angekündigte Belastungsmoratorium vom 29. September 2022 einzuhalten und dazu insbesondere:

1. den im Gesetzentwurf zu § 2 geregelten sachlichen Anwendungsbereich des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) zu beschränken;
2. die im Gesetzentwurf zu § 3 Absatz 2 Nummer 2 HinSchG vorgesehene Erweiterung des Begriffs „Verstoß“ als Ergänzung in die Nummer 1 aufzunehmen, um klarzustellen, dass rechtmäßiges Verhalten keinen Verstoß im Sinne des Gesetzes darstellen soll;
3. den im Gesetzentwurf zu § 3 Absatz 3 HinSchG eingeführten Begriff des „begründeten Verdachtsmoments“ zu konkretisieren;
4. das im Gesetzentwurf zu § 4 HinSchG festgelegte Verhältnis zu spezifischen Meldesystemen abschließend zu regeln, die verschiedenen Meldesysteme aufeinander abzustimmen und den verschiedenen, speziellen Vorschriften des Arbeitsrechts Vorrang einzuräumen;
5. den im Gesetzentwurf zu § 5 Absatz 2 Nummer 3 HinSchG vorgesehenen Vorrang der Verschwiegenheitspflichten für Rechtsanwälte auf Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und weitere Berufsträger auszuweiten, bei denen das Vertrauensverhältnis zum Auftraggeber verfassungsrechtlich geschützt ist und soweit erforderlich sich auch bei der EU für eine entsprechende Ausweitung einzusetzen;
6. der in Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/1937 vorgesehenen Pflicht, sich für die Bevorzugung des internen gegenüber des externen Meldewegs einzusetzen, wirksam nachzukommen und § 7 HinSchG entsprechend auszugestalten;
7. die im Gesetzentwurf in § 9 Absatz 1 HinSchG enthaltene Ausnahme vom Vertraulichkeitsgebot auch auf fahrlässige Informationen auszuweiten;
8. die im Gesetzentwurf zu § 11 Absatz 5 HinSchG vorgesehene starre Löschfrist von drei Jahren nach Abschluss des Verfahrens an die aktuell gültigen Regelungen der DSGVO (Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a) anzugleichen;
9. die im Gesetzentwurf zu § 14 Absatz 1 HinSchG vorgesehene Möglichkeit für Konzerngesellschaften, eine unabhängige und vertrauliche Stelle bei einer anderen Konzerngesellschaft mit den Aufgaben einer internen Meldestelle beauftragen zu können, unionsrechtlich abzusichern;
10. die im Gesetzentwurf zu § 16 Absatz 1 HinSchG und § 27 Absatz 1 HinSchG normierte Pflicht zur Vorhaltung von Meldekanälen, welche die anonyme Kontaktaufnahme und die anonyme Kommunikation zwischen hinweisgebender Person und Meldestelle ermöglichen, zu streichen;
11. die im Gesetzentwurf zu § 18 Nummer 1 HinSchG vorgesehene Folgemaßnahme der internen Meldestelle, eine interne Untersuchung beim Beschäftigungsgeber oder der jeweiligen Organisationseinheit durchzuführen, konkreter auszugestalten und einen präzisen Rechtsrahmen für interne Untersuchungen zu schaffen;

12. die im Gesetzentwurf in § 36 HinSchG geregelte Beweislastumkehr richtlinienkonform dahingehend auszugestalten, dass die Benachteiligung nicht in einem zeitlichen, sondern in einem sachlichen Zusammenhang mit der Meldung bzw. Offenlegung stehen muss;
13. die im Gesetzentwurf in § 38 HinSchG vorgesehene Schadensersatzpflicht nach einer Falschmeldung richtlinienkonform auch auf fahrlässige Meldungen und immaterielle Schäden auszuweiten;
14. den im Gesetzentwurf in § 40 HinSchG festgelegten Bußgeldrahmen herabzusetzen.

Berlin, den 29. März 2023

Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion

